Gemeindeverwaltung Horgen Sicherheitsabteilung Bahnhofstrasse 10 Postfach 8810 Horgen

Telefon 044 728 42 66 Fax 044 728 44 10 sicherheit@horgen.ch

# 2014

Reglement über das Feuerwehrwesen der Gemeinden Horgen und Hirzel

Gültig ab 1. August 2014



norgen

# Reglement über das Feuerwehrwesen der Gemeinden Horgen und Hirzel

Inhalt		Seite
1.	Grundlagen	4
2.	Auftrag	4
3.	Kostenersatz	4
4.	Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben	4
5.	Feuerwehrdienst	4
6.	Einteilung und Entlassung	5
7.	Zuständigkeit und Aufsicht	5
7.1	Der Gemeinderat	5
7.2	Die Sicherheitskommission	5
8.	Organisation	6
9.	Sold und Ausrüstung	6
10.	Versicherung	6
11.	Ausbildung	6
12.	Alarmierung	6
13.	Dienstversäumnisse, Disziplinarmassnahmen und Ausschlüsse	6
14.	Rechtsmittel	7
15.	Inkrafttreten	7

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, ungeachtet der Formulierung im Reglement, für beide Geschlechter.

In Verbindung mit dem Anschlussvertrag über das Feuerwehrwesen zwischen der Politischen Gemeinde Horgen als Trägergemeinde und der Politischen Gemeinde Hirzel als Anschlussgemeinde vom 20. Dezember 2013 erlassen die Gemeinderäte von Horgen und Hirzel folgendes Reglement:

# 1. Grundlagen

Massgebend sind folgende kantonalen und kommunalen Erlasse:

- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 mit den seitherigen Aenderungen per 1. Juni 2009 (861.1) und die damit verbundenen Verordnungen 861.12, 861.2, 861.21 und 528.1
- Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Horgen (GO) vom 1. Januar 2014
- Organisationsverordnung der Politischen Gemeinde Horgen (OrgVO) vom 1. Januar 2014

# 2. Auftrag

Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Einzelnen in § 1 der kantonalen Verordnung über die Feuerwehr festgehalten, Dienstleistungen unter § 2.

## 3. Kostenersatz

Die Regelung für den Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen sowie deren allfällige Weiterverrechnung sind in den §§ 27, 28 und 29 des Kantonalen Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 1. Juni 2009 ersichtlich.

## 4. Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben

Die Feuerwehr kann bei besonderen Veranstaltungen (Feste, Ausstellungen usw.) oder zu besonderen Hilfeleistungen im Auftrag des Kommandos mit dem Verkehrs-, Sanitäts-, Bewässerungs- und Ordnungsdienst sowie der Feuerwache beauftragt werden. (Die Erfüllung des Grundauftrages muss aber jederzeit gewährleistet sein.) Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Leistungsbestellers. Über Ausnahmen entscheidet die Sicherheitskommission auf Antrag des Kommandos.

Die entsprechenden Aufgebote werden vom Kommandanten erlassen.

## 5. Feuerwehrdienst

Feuerwehrdienst kann von allen Personen im Alter ab 18 Jahren auf Gesuch hin auf freiwilliger Basis geleistet werden, sofern

- keine gesundheitlichen Gründe dagegen sprechen;
- der Arbeitsort und oder Wohnort in der näheren Umgebung liegen und somit zeitgerechte Einsätze und Übungen absolviert werden können.

Neueintretende Feuerwehrangehörige (AdF) werden vorerst für eine Probezeit von 12 Monaten aufgenommen.

## 6. **Einteilung und Entlassung**

Die Einteilung erfolgt nach Eingang des Gesuchs und in Rücksprache mit dem Kommando.

Gesuche um Entlassung auf Ende eines Kalenderjahres sind dem Kommandanten bis spätestens 31. Oktober einzureichen.

Über den Besuch von Ausbildungskursen zur Erlangung von Kaderfunktionen entscheidet das Kommando nach Rücksprache mit den dafür vorgesehenen AdF. Mit seiner Zustimmung zur Weiterausbildung verpflichtet sich der AdF, die entsprechenden Kurse zu absolvieren. Zudem verpflichtet er sich damit, die entsprechenden Funktionsdienste zu leisten und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen ausserdienstlichen Aufträge und Aufgaben zu erfüllen.

Sofern sich nicht genügend Personen für den Feuerwehrdienst melden, kann die Gemeinde Bestimmungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Bestandes an Feuerwehrleuten erlassen (§ 25, Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen).

#### 7. Zuständigkeit und Aufsicht

Das Feuerwehrwesen wird von den politischen Gemeinden besorgt. Die Gemeinden bestellen hierfür fachkundige Organe. Der Statthalter beaufsichtigt das Feuerwehrwesen der Gemeinden.

# 7.1 Der Gemeinderat

- berät und vollzieht die ihm zustehenden Entscheide zum Feuerwehrwesen;
- berät und beantragt Geschäfte zuhanden kantonaler Instanzen:
- entscheidet über Reglementsänderungen in Bezug auf das Feuerwehrwesen;
- wählt den Kommandanten und seinen Stellvertreter;
- genehmigt den jährlichen Voranschlag bzw. die Besoldungs- und Soldansätze.

#### 7.2 **Die Sicherheitskommission**

- übt die Aufsicht aus über die Einhaltung der Dienstleistungen gemäss Anschlussvertrag (z.Zt. mit der Gemeinde Hirzel);
- berät und beantragt dem Gemeinderat zustehende Entscheide zum Feuerwehrwesen;
- berät und beantragt Geschäfte zuhanden des Gemeinderats bzw. kantonaler Instanzen:
- erarbeitet den jährlichen Voranschlag bzw. die Besoldungs- und Soldansätze zuhanden des Gemeinderats;
- verwarnt die AdF auf Antrag des Kommandanten oder schliesst diese ganz aus.

Die personelle Zusammensetzung der Sicherheitskommission ist in der Organisationsverordnung der Politischen Gemeinde (OrgVO) geregelt.

# 8. Organisation

Die Organisation der Feuerwehr ist schriftlich festzuhalten und jährlich zu aktualisieren. Dazu dienen

- ein Organigramm, woraus die Kommandostruktur hervorgeht;
- eine Kaderplanung;
- Pflichtenhefte für die Kaderangehörigen.

Verantwortlich für die Erstellung und die Nachführung der vorerwähnten Akten ist der Kommandant. Ist der Soll-Bestand unterschritten und kann die Feuerwehr deshalb ihren Grundauftrag voraussichtlich nicht mehr erfüllen, meldet dies die Sicherheitskommission dem Gemeinderat

## 9. **Sold und Ausrüstung**

Für Einsätze, Kurse und Übungen sowie für Dienstleistungen bei besonderen Anlässen wird eine vom Gemeinderat, auf Antrag der Sicherheitskommission festgesetzte Entschädigung (Sold), ausbezahlt.

Die persönliche Ausrüstung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt; jeder AdF ist für den sorgfältigen Gebrauch derselben, die Pflege sowie für die Rückgabe verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zu bezahlen. Das Tragen und Benützen von Ausrüstungsgegenständen ausser Dienst ist verboten. Ausnahmen bewilligt der Kommandant.

Jeder AdF ist für den sorgfältigen Umgang mit den ihm zur Verfügung gestellten Geräten und Fahrzeugen verantwortlich. Schäden, Mängel und Verluste sind sofort dem Material- und Anlagewart zuhanden des Kommandos zu melden.

## 10. Versicherung

Die Gemeinde sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht, Unfall während des Dienstes und Hilfskassen überregionaler Institutionen des Feuerwehrwesens im subsidiären Fall; § 12 der kantonalen Feuerwehr-Verordnung).

#### 11. Ausbildung

Die Ausbildung dient ausschliesslich der Ernstfalltauglichkeit.

Der Kommandant ist dafür verantwortlich, dass jeweils auf Ende November ein Jahresprogramm gemäss Anforderungen der GVZ zuhanden des Statthalters erstellt wird.

#### 12. Alarmierung

Das Alarm-Dispositiv wird vom Kommandanten gemäss den Vorgaben der kantonalen Feuerwehr und des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes festgelegt.

#### 13. Dienstversäumnisse, Disziplinarmassnahmen und Ausschlüsse

Der Kommandant kann der Kommission den Ausschluss eines AdF beantragen, wenn dieser

- wiederholt unentschuldigt an Dienstanlässen gemäss Jahresprogramm fehlt;
- sich grobe Disziplinarvergehen zuschulden kommen lässt;
- an zu wenigen Dienstanlässen teilnimmt.

Bei grober Fahrlässigkeit mit Kostenfolge entscheidet die Sicherheitskommission zudem über eine allfällige Kostenbeteiligung.

Bei Verhinderung an der Teilnahme eines Dienstanlasses ist der zuständige Vorgesetzte nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes sofort bzw. spätestens drei Tage nach dem Dienstanlass, zu orientieren. Als Entschuldigungsgründe gelten

- eigene Krankheit oder eigener Unfall;
- Geburt oder Todesfall in der Familie;
- Militär- oder Zivilschutzdienst;
- begründete Ortsabwesenheit;
- Teilnahme an einem Anlass als Mitglied einer Behörde.

Über die Annahme anderer Entschuldigungsgründe entscheidet der Kommandant.

#### 14. Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Feuerwehrorgane der Gemeinde kann gemäss § 37 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen an den Statthalter des Bezirks Horgen rekurriert werden, der letztinstanzlich entscheidet (§ 57 Abs.3 Gemeindegesetz).

#### 15. Inkrafttreten

Die Verordnung über das Feuerwehrwesen tritt nach ihrer Annahme durch den Gemeinderat am 1. August 2014 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Feuerwehrreglement vom 6. Dezember 2010 und allfällige weitere mit dem vorliegenden Reglement im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Namens der Politischen Gemeinde Horgen:

Genehmiat mit GRB Nr. 246 vom 16. Juni 2014.

Der Gemeindepräsident: Theo Leuthold Der Gemeindeschreiber: Felix Oberhänsli

Namens der Politischen Gemeinde Hirzel:

Genehmigt mit GRB Nr. 98 vom 16. Juni 2014.

Der Gemeindepräsident: Markus Braun Die Gemeindeschreiberin: Petra Poletti